

14. 1. Haftet die Gemeinde oder der Preussische Staat, wenn ein von einer Gemeinde auf privatrechtlichen Dienstvertrag angestellter und vom Landrat bestätigter Feld- und Forsthüter in Ausübung der ihm zustehenden polizeilichen Gewalt einen Dritten schuldhaft verletzt?

2. Über die Stellung des Streitgehilfen bei einem von ihm eingelegten Rechtsmittel.

WeimVerf. Art. 131. Reichsgesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Befoldungs- und

des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 — RMVndG. — (RGBl. I S. 433) § 3 Nr. 1, §§ 5, 6. Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 — Pr. Feld- u. ForstPVG. — (GS. S. 230) § 62. RPfD. § 67.

III. Zivilsenat. Urt. v. 15. Juli 1938 i. S. N. (Rl.) und Streitgehilfe w. Landgemeinden D. u. B. (Bekl.). III 211/37.

I. Landgericht Raumburg a. S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am Morgen des 9. September 1934 kam es auf der Landstraße G.—B. zu einem heftigen Wortwechsel zwischen dem Kläger und dem Felshüter B. aus B., weil dieser glaubte, der Kläger habe ihn mit seinem Fahrrad angefahren. Im Verlauf des Wortwechsels zog B. mit dem Rufe „Hände hoch“ seine Pistole und gab einen Schuß auf den Kläger ab, der den linken Oberarm streifte und dem Kläger durch Brust und Lunge ging. B. ist deswegen rechtskräftig zu einer Gefängnisstrafe von 4 Monaten verurteilt worden.

Der Kläger macht die verklagten Gemeinden für den ihm entstandenen und noch entstehenden Schaden verantwortlich, weil B. in ihren Diensten als Felshüter gestanden und bei der widerrechtlichen Abgabe des Schusses in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt habe. Er verlangt Befreiung von seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Bezirksfürsorgeverband B. in Höhe von 1499,65 RM. Krankenhauskosten und 1359,35 RM. Wohlfahrtsunterstützung, weiter Zahlung von 1326 RM., eine wöchentliche Rente von 32 RM. für die Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit, Schmerzensgeld und Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz des ihm noch künftig entstehenden Schadens. Die Beklagten lehnen jede Haftung ab, sie behaupten, B. sei nicht von ihnen, sondern von der Gemeinschaft der Feldbesitzer beider Ortschaften angestellt und besoldet gewesen. Unstreitig ist B. auf Grund eines privatrechtlichen Anstellungsvertrags als Felshüter angenommen und als solcher nach § 62 Abs. 2 Pr. Feld- u. ForstPVG. von dem Landrat in B. bestätigt und beeidigt worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Land Preußen, dem der Kläger den Streit verkündet hatte, ist diesem als Streitgehilfe beigetreten und hat Berufung eingelegt. Der Kläger hat in der Berufungsinstanz den Antrag des Streitgehilfen aufgenommen.

Das Oberlandesgericht hat „beide Berufungen“ zurückgewiesen. Die Revision des Klägers und seines Streitgehilfen blieb erfolglos. Das Urteil des Oberlandesgerichts wurde aber dahin berichtigt, daß es sich nur um eine Berufung handle.

Gründe:

Der Berufsrichter unterstellt als richtig, daß die verklagten Gemeinden B. als Feldhüter angestellt hätten, kommt aber trotzdem zur Abweisung der Klage, weil B. im staatsrechtlichen Sinne nicht Beamter gewesen sei und deshalb die Haftung aus Art. 131 WeimVerf. nicht die Beklagten, sondern nur das Land Preußen treffen könne, dessen Hoheitsrechte B. wahrgenommen habe.

Die Revision rügt Verletzung des Art. 131 WeimVerf. und hält insbesondere die Berufung des Vorderrichters auf die in RÖZ. Bd. 142 S. 190 abgedruckte Entscheidung des erkennenden Senats für unrichtig, weil damals der schuldige Feldhüter nicht von einer Gemeinde, sondern von Privatleuten angestellt gewesen sei.

Die Angriffe der Revision sind jedoch nicht begründet. Allerdings ging die Anstellung des Feldhüters in dem früher entschiedenen Falle von Privatleuten aus, während hier für die Revisionsinstanz mit dem Vorderrichter zugunsten des Klägers zu unterstellen ist, daß B. von den verklagten Gemeinden angestellt worden war. Aber die Ausführungen, die der erkennende Senat damals gemacht hat, treffen auch für den jetzt zu entscheidenden Fall zu.

Die Verantwortlichkeit für Amtspflichtverletzungen, die ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt begeht, trifft nach Art. 131 WeimVerf. den Staat oder die (öffentliche) Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht. Im Sinne dieser Bestimmung befindet sich ein Beamter im Dienste desjenigen Gemeinwesens, welches ihn angestellt hat. Dieses haftet für ihn, während es nicht darauf ankommt, wessen Hoheitsrechte der Beamte bei der beanstandeten Amtshandlung ausgeübt hat. Für einen Körperschaftsbeamten, der staatliche Hoheitsrechte wahrnimmt, haftet danach die Körperschaft, in deren Dienst er steht, nicht dagegen der Staat.

Bis zum Inkrafttreten des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes vom 30. Juni 1933 gab nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats die Ausübung hoheitlicher Befugnisse dem damit Beliehenen volle Beamteneigenschaft im Innen- wie im Außenverhältnis. Die

wiedergegebenen Grundfäße waren demnach auch anzuwenden, wenn die Beamteneigenschaft des Handelnden erst dadurch entstanden war, daß ihm die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse übertragen wurde. Hierin ist durch § 3 Nr. 1, §§ 5, 6 RRÄndG. eine Änderung eingetreten. Nach ihnen ist Beamter nur, wer als solcher berufen worden ist.

Diese Einschränkung des bisherigen staatsrechtlichen Beamtenbegriffs gilt aber nur für das Innenverhältnis, für das Außenverhältnis, die Haftung des Staats oder der öffentlichen Körperschaft gegenüber dritten Personen nach Art. 131 WeimVerf., ist sie ohne Bedeutung. In dieser Richtung kann auf die Darlegungen des erlernenden Senats in RGZ. Bd. 142 S. 190 [192fg.] verwiesen werden.

Wenn nun die Person, für die gehaftet werden soll, zwar für das Haftungsrecht Beamter ist, weil ihr öffentliche Gewalt anvertraut ist, aber wegen Fehlens einer öffentlich-rechtlichen Bestellung in keinem Beamtendienstverhältnis steht, so kann die Frage, welches von mehreren Gemeinwesen für den Beamten einzustehen hat, der Dienstherr oder dasjenige Gemeinwesen, dessen Hoheitsrechte er wahrgenommen hat, überhaupt nicht auftauchen. Die Haftung als Dienstherr scheidet aus. Nur ein Gemeinwesen kann als haftbar in Betracht kommen, nämlich dasjenige, welches den Beamten zur Ausübung öffentlich-rechtlicher Gewalt berufen und ihn damit für den Bereich des Haftungsrechts zum Beamten gemacht hat.

Die Feld- und Forsthüter des § 62 Pr. Feld- u. ForstPöG., zu denen B. gehörte, sind nur privatrechtliche Angestellte und stehen in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Deshalb muß bei Bestimmung des für sie verantwortlichen Gemeinwesens auf die Natur der ihnen übertragenen Hoheitsrechte zurückgegangen werden. Auf Grund der Befähigung durch den Landrat besitzen sie polizeiliche Befugnisse. Verleßen sie bei deren Wahrnehmung ihre Amtspflichten, so muß der Staat als Träger der Polizeigewalt den Schaden ersetzen. Denn die Gemeinde übt die staatliche Polizeigewalt nur kraft Übertragung aus, nicht aus eigenem Recht.

Die Revision wendet demgegenüber ein, daß in Art. 131 Abs. 1 WeimVerf. zweimal vorkommende Wort „Beamter“ könne unmöglich bei jedem Vorkommen verschieden ausgelegt werden; wenn im Anfang des Satzes unter „Beamter“ auch derjenige zu verstehen sei, der zu keinem Gemeinwesen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-

verhältnis stehe, könne man nicht sagen, daß für einen „Beamten“ im Sinne des vorletzten Wortes ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis Voraussetzung sei. Der Einwand geht fehl. Wenn Art. 131 Abs. 1 die Verantwortlichkeit dem Staat oder der Körperschaft auferlegt, „in deren Dienst der Beamte steht“, so greift dieser Satz allerdings auf die Person zurück, für deren Amtspflichtverletzungen der Staat oder die Körperschaft im Verhältnis nach außen aufzukommen hat, setzt aber voraus, daß diese Person im Innenverhältnis als Beamter im staatsrechtlichen Sinne in ihrem Dienste steht. Der Schlusssatz bezieht sich eben anders als die Hauptbestimmung auf das Innenverhältnis, so daß hier entscheidend sein muß, ob die betreffende Person im Innenverhältnis Beamter ist. Man kann nicht einwenden, daß hiernach für die Amtspflichtverletzungen in derartigen Fällen überhaupt kein öffentliches Gemeinwesen haften würde. Eine solche Auslegung der Bestimmung würde, wie bereits in RGZ. Bd. 142 S. 190 (196) ausgeführt ist, dem wahren Sinne des Art. 131 WeimVerf. nicht gerecht werden, der grundsätzlich eine Haftung des öffentlichen Gemeinwesens für alle Schäden einführt, die durch schuldhafte Ausübung öffentlich-rechtlicher Gewalt verursacht werden. Die Haftung kann aber, wenn die Schäden nicht durch einen Beamten im staatsrechtlichen Sinne verursacht worden sind, nur das Gemeinwesen treffen, das ihn mit öffentlicher Gewalt bekleidet und dadurch die Voraussetzung für die Amtspflichtverletzung geschaffen hat. Das gilt, wenn der Schuldige im Dienst von Privatleuten steht, aber auch wenn er von einem Gemeinwesen auf privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt ist.

Auch eine Haftung der verklagten Gemeinden aus § 831 BGB. kommt nicht in Frage. Wenn man die Richtigkeit der Behauptungen des Klägers unterstellt, so hat B. unter Mißbrauch der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt, seine privatrechtlichen Beziehungen zu den Beklagten waren für die Tat ohne Bedeutung. Handelte er aber in — allerdings mißbräuchlicher — Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt, so ist für die Haftung aus § 831 BGB. kein Raum, auch wenn ein anderer in Anspruch genommen wird als der Träger des übertragenen Hoheitsrechts. Denn die Haftung aus § 831 BGB. setzt voraus, daß der Bestellte auf privatrechtlichem Gebiet tätig geworden ist, und das war hier nicht der Fall.

Die Klage gegen die verklagten Gemeinden ist danach mit Recht abgewiesen worden, die Revision ist zurückzuweisen. Jedoch ist das Berufungsurteil dahin zu berichtigen, daß es sich nur um eine Berufung handelt und daß den Streitgehilfen nur die durch seine Beteiligung entstandenen Kosten treffen. Das Land Preußen hatte als Streitgehilfe des Klägers nach § 67 ZPO. für diesen Berufung eingelegt. Der Kläger hatte sich später an dem Berufungsverfahren beteiligt. Es handelt sich aber nur um eine Berufung, und zwar um eine Berufung des Klägers (RGZ. Bd. 64 S. 70), so daß ihn nach § 97 ZPO. die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels treffen. Dem Streitgehilfen sind nach § 101 ZPO. nur die durch seinen Beitritt entstandenen Kosten aufzuerlegen. In gleicher Weise war über die Kosten der Revisionsinstanz zu entscheiden.